

Satzung des ASV Bietigheim e.V. 1969

Gültig ab 1. Dezember 2016

- Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
- Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen
- Förderung der Vereinsjugend und des Castingsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Die Probezeit bei Aufnahme beträgt zwei Jahre.

Personen, die wegen Verstößen gegen die Satzungen anderer Angelsportvereine oder gegen die Jagd- und Fischereigesetze aus einem Angelsportverein ausgeschlossen wurden, dürfen nicht Mitglied werden. Verschweigen solcher

2

Satzung des ASV Bietigheim e.V. 1969

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ASV Bietigheim e.V. 1969. Er hat seinen Sitz in Bietigheim und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 201 des Amtsgerichts Mannheim. Er kann sich einem Verband, in dem Interessen der Sportangler vertreten werden, als juristische Person anschließen.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der ASV Bietigheim e.V. 1969 erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

Der ASV Bietigheim e.V. 1969 setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei einschließlich des Castingsports ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen

1

Ver sagungsgründe kann den Ausschluss bewirken. Hierüber hat der Vorstand zu entscheiden.

Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr fest. Ebenso wird durch die Generalversammlung die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden festgelegt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Bei langjähriger Mitgliedschaft und besonderen Verdiensten um die Entwicklung des Vereinslebens kann die Generalversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Vorschläge hat der Vorstand auszuarbeiten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben im Vorstand beratende Stimmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 - c. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

3

- d. gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat oder
- f. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Vorstandsversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sowie dessen Eigentum sind zurückzugeben.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Generalversammlung möglich.

- 2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Schriftführern, den Kassier, den Wasserwarten, den Jugend- und Sportwarten, den fünf Beisitzern sowie den Ehrenmitgliedern als beratende Mitglieder.
- 3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt jeweils im Wechsel. In ungeraden Jahren werden jeweils die Ersten, in geraden Jahren deren Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes vorzeitig aus, leitet der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung weiter. Ein bisheriger Beisitzer übernimmt für diese Zeit die Stellvertretung.
- 6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Generalversammlung

- 1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Post- oder Email-Adresse
- 2. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört:

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufscheidern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- 3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- 1. Der Vorstand
 - 2. Die Generalversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1. Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e. Satzungsänderungen
- f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- 5. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auch vom Vorstand angeordnet werden.
- 6. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Gemeinde Bietigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch den Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung und nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim ab sofort in Kraft.
2. Die Satzung vom 1. Mai 1984 ist damit erloschen.

ASV Bietigheim e. V. 1969

Gudrun Dreixler
1. Schriftführerin

Stefan Rittler
1. Vorsitzender